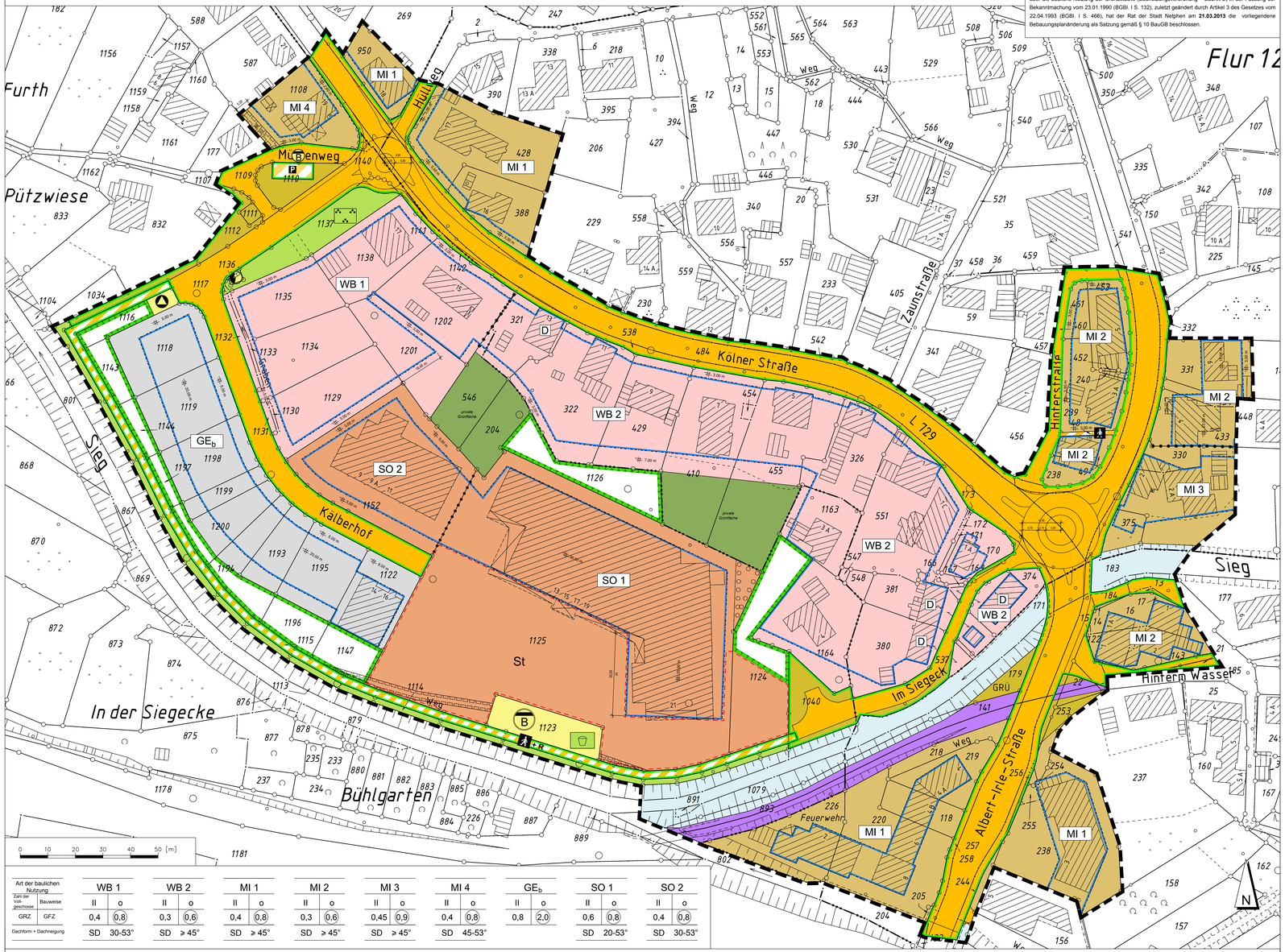
**Stadt Netphen**

# 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Ortsmitte Deuz", Gemarkung Deuz, gemäß § 13 a BauGB

Maßstab 1:500




| Art der baulichen Nutzung | WB 1 | WB 2 | MI 1 | MI 2 | MI 3 | MI 4 | GE$_b$ | SO 1 | SO 2 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zahl der Vollgeschosse | II | II | II | II | II | II | II | II | II |
| Bauweise | o | o | o | o | o | o | o | o | o |
| GRZ | 0,4 | 0,3 | 0,4 | 0,3 | 0,45 | 0,4 | 0,8 | 0,6 | 0,4 |
| GFZ | 0,8 | 0,6 | 0,8 | 0,6 | 0,9 | 0,8 | 2,0 | 0,8 | 0,8 |
| Dachform + Dachneigung | SD 30-53° | SD ⩾ 45° | SD ⩾ 45° | SD ⩾ 45° | SD ⩾ 45° | SD 45-53° | | SD 20-53° | SD 30-53° |

## Präambel

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666 / SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), und der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), hat der Rat der Stadt Netphen am **21.03.2013** die vorliegendene Bebauungsplanänderung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

## Verfahrensvermerke

**Geometrische Übereinstimmung - Plangrundlage**

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung der Grundstücksgrenzen mit dem Katasternachweis übereinstimmt und den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung entspricht.

Stand des Katasternachweises:

**16.12.2011**

Siegen, den **18.04.2013**

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat
Fachservice Liegenschaftskataster und Geoinformation
Im Auftrag

gez. Beilken

**Aufstellungsbeschluss**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Netphen hat in seiner Sitzung am **13.09.2010** die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte am **25.09.2010**.

gez. Wagener (Siegel) gez. Kuhlenberg
Bürgermeister Schriftführer

**Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die Öffentlichkeit wurde vom **06.06.2012** bis **09.07.2012** gemäß § 3 (1) BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Dabei bestand Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Die Bekanntmachung erfolgte am **29.05.2012**. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden konnte, sind gemäß § 4 (1) BauGB am **21.05.2012** entsprechend § 3 (1) BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert worden.

gez. Wagener (Siegel)
Bürgermeister

**Beschluss der öffentlichen Auslegung**

Den Bebauungsplanentwurf einschl. Begründung und Umweltbericht sowie seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB hat der Rat der Stadt Netphen in seiner Sitzung am **31.10.2012** beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte am **27.11.2012**.

gez. Wagener (Siegel) gez.Groos
Bürgermeister Schriftführer

**Öffentliche Auslegung**

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom **05.12.2012** bis **21.01.2013** einschl. zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung erfolgte am **27.11.2012**. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **19.11.2012** über die öffentliche Auslegung informiert und zur Abgabe ihrer Stellungnahme innerhalb eines Monats aufgefordert.

gez. Wagener (Siegel)
Bürgermeister

**Ausfertigungsvermerk**

Diesen Bebauungsplan hat der Rat der Stadt Netphen in seiner Sitzung am **21.03.2013** als Satzung beschlossen. Er gilt als lose Anlage zur Niederschrift dieser Sitzung.

Netphen, **18.04.2013**

gez. Wagener (Siegel) gez. Groos
Bürgermeister Schriftführer

**Schlussbekanntmachung und Inkrafttreten**

Diese Satzung sowie Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme des Bebauungsplanes einschl. Begründung sind gemäß § 10 BauGB und § 7 GO NRW in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung am **23.04.2013** ortsüblich öffentlich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in Kraft.

gez. Wagener (Siegel)
Bürgermeister

**Kopie**

Dieser Plan stimmt mit dem Originalplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Netphen,

Der Bürgermeister
Im Auftrag

## I. Planungsrechtliche Festsetzungen

### Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

**WB** Gebiete zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung (besondere Wohngebiete) (§ 4a BauNVO)

Zulässig:
1. Wohngebäude,
2. Läden, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften,
3. sonstige Gewerbebetriebe,
4. Geschafts- und Bürogebäude,
5. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig:
1. Anlagen für zentrale Einrichtungen der Verwaltung,
2. Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zu lässig sind,
3. Tankstellen.

**MI** Mischgebiete
(§ 6 BauNVO)

Zulässig:
1. Wohngebiete,
2. Geschafts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
6. Gartenbaubetriebe,
7. Tankstellen,
8. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

Nicht zulässig:
Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

**GE$_b$** Gewerbegebiete
(§ 8 BauNVO)

Zulässig:
1. Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig:
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig:
3. Vergnügungsstätten.

**Für die zulässigen Gewerbebetriebe aller Art im GE$_b$ gilt einschränkend:**

Nicht zulässig:
- Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten.

Ausnahmsweise zulässig:
Einzelhandelsbetriebe, die aufgrund ihres Warensortiments und ihrer begrenzten Verkaufsfläche überwiegend der Versorgung der im Gewerbegebiet Tätigen dienen.

Zulässig sind Verkaufsstätten von produzierenden und weiterverarbeitenden Betrieben sowie Handwerksbetrieben, wenn die Verkaufsfläche:
- dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet,
- im betrieblichen Zusammenhang errichtet,
- dem Hauptbetrieb flächenmäßig deutlich untergeordnet ist
- und die Grenze der Großflächigkeit nach § 11 Abs. 3 BauNVO nicht überschritten wird.

**SO 1** Sonstiges Sondergebiet "Nahversorgung" 1 - SO 1
(§ 11 BauNVO)

Folgende Vorhaben mit einer maximalen Verkaufsfläche von 2.800 m² sind zulässig:
- Klein- und großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten entsprechend der "Netpher Liste",
- nicht-großflächige Vorhaben mit zentrenrelevanten Kernsortimenten entsprechend der "Netpher Liste",
- nicht-großflächige Vorhaben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten entsprechend der "Netpher Liste",
- Geschäfts-, Ausstellungs- und Bürogebäude,
- Gastronomiebetriebe,
- Dienstleistungsansiedlungen,
- PKW-Einstellplätze, die den zuvor bezeichneten Nutzungen zugeordnet sind.

Alle übrigen Ansiedlungen und Nutzungen sind unzulässig.

**SO 2** Sonstiges Sondergebiet "Nahversorgung" 2 - SO 2
(§ 11 BauNVO)

Folgende Vorhaben mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.200 m² sind zulässig:
- kleinflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten aber auch nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten entsprechend der "Netpher Liste",
- Geschäfts-, Ausstellungs- und Bürogebäude,
- Dienstleistungsansiedlungen,
- PKW-Einstellplätze, die den zuvor bezeichneten Nutzungen zugeordnet sind.

Alle übrigen Ansiedlungen und Nutzungen sind unzulässig.

**Abb. 2.6: Netpher Liste zur Definition der nahversorgungsrelevanten sowie zentrenrelevanten Sortimente**

| Definition der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente | | Definition der nicht-zentrenrelevanten Sortimente | |
|---|---|---|---|
| WZ 2008 | Bezeichnung | WZ 2008 | Bezeichnung |
| **zentrenrelevante Sortimente** | | **nicht-zentrenrelevante Sortimente** | |
| 47.11 | Einzelhandel (Nichtspezialisiert) | | |
| | Lebensmittel, Getränke, Tabakwaren | | |
| | Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln | | |
| 47.76 | Blumen, Pflanzen, Samen, Kleintiere | | |
| **nahversorgungsrelevante Sortimente** | | | |
| 47.21 | Obst, Gemüse, Kartoffeln | | |
| 47.22 | Fleisch und Fleischwaren | | |
| 47.23 | Fisch, Meeresfrüchte | | |
| 47.24 | Brot, Backwaren, Kuchen | | |
| 47.25 | Getränke | | |
| 47.26 | Süßwaren, Backwaren, Speiseeis | | |
| 47.29 | Sonstige Lebensmittel a.n.g. | | |
| 47.30 | Pharmazeutische Erzeugnisse | | |
| | Apotheken | | |
| 47.73 | Arzneimittel, Reformwaren | | |
| 47.74 | Medizinische und orthopädische Artikel | | |
| 47.75 | Kosmetik, Körperpflegemittel | | |
| 47.77 | Uhren und Schmuck | | |
| 47.78.1 | Augenoptiker | | |
| 47.78.2 | Foto- und optische Erzeugnisse | | |
| 47.78.3 | Kunstgegenstände, Bilder, Ausgesuchte Geschenkartikel, Briefmarken, Münzen | | |
| | Antiquitäten und Gebrauchtwaren | | |
| | zentrenrelevante Sortimente gem. Anlage zum § 34a UPlVo NRW | | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 47.51 | Textilien | 47.52.1 | Eisen-, Stahlwaren, Haushaltsgeräte, Kleinmaschinen, Werkzeuge |
| 47.52.2 | Farben, Lacke | 47.53 | Teppiche, Fußbodenbeläge |
| 47.59.1 | Elektrische Haushaltsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik | 47.54 | Elektrische Haushaltsgeräte (nur Großgeräte wie Herde, Kühlschränke, Waschmaschinen und Waschtrockner) |
| 47.59.2 | Musikinstrumente und Musikalien | 47.59.1 | Möbel, Kücheneinrichtungen, Matratzen, Lampen, Leuchten und Beleuchtungsartikel |
| 47.59.3 | Bücher | 47.61.1 | Bücher |
| 47.62.1 | Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren | 47.61.2 | Papier-, Büro- und Schreibwaren |
| 47.63.1 | Bespannstoffe, Wolle | 47.63.2 | Handarbeitsstoffe |
| 47.64.1 | Spielwaren (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportgeräte) | 47.64.2 | Campingartikel und Campingmöbel |
| 47.71 | Bekleidung | | |
| 47.72 | Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck | | |
| 47.73 | Apotheken | | |
| 47.74 | medizinische und orthopädische Artikel | | |
| 47.76.2 | Schnittblumen | 47.76.1 | Pflanzen, Saatgut und Düngemittel (u.a. Blumenzwiebeln, Knollen, Pflanzen, Sträucher, Bäume) |
| 47.77 | Uhren und Schmuck | 47.76.3 | Zoologischer Bedarf und lebende Tiere |
| 47.78.1 | Augenoptiker | | |
| 47.78.2 | Foto- und optische Erzeugnisse | | |
| 47.78.3 | Kunstgegenstände, Bilder, Ausgesuchte Geschenkartikel, Briefmarken, Münzen | 47.79 | Einzelhandel mit Antiquitäten und Gebrauchtwaren |

*Quelle: eigene Zusammenstellung im Rückgriff auf die Systematik der Wirtschaftszweige (WZ 2008)*

### Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

(0,8) Geschossflächenzahl (GFZ)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

### Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

WB / MI / GE$_b$ / SO — Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksfläche (innerhalb der Baugrenze)
Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen.

Nicht überbaubare Grundstücksfläche
a. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO können ausnahmsweise zugelassen werden.
b. Garagen, Carports und Nebenanlagen sind auf einem Streifen von 1,00 m Breite parallel zur Verkehrsfläche ausgeschlossen.
c. Garagen, Carports, Stellplätze, Geländeaufhöhungen und Nebenanlagen sind auf einem Streifen von 3,00 m Breite parallel zur Böschungsoberkante Gewässer bzw. zur Ufermauer Gewässer ausgeschlossen.
d. Pro angefangene 100 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche sind ein einheimischer Laubbaum oder Obstbaum und zwei heimische Laubhölzer (Sträucher) zu pflanzen.

o offene Bauweise

## II. Nachrichtliche Übernahmen

### Bauordnungsrechtliche Vorschriften gem. § 86 BauO NRW

SD Satteldach
In den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes mit SD gekennzeichneten Gebieten sind für Hauptgebäude nur Satteldächer zulässig, ausgenommen Garagen und eingeschossige Anbauten bzw. Gebäudeteile.

45 - 53 ° Dachneigung
Für Hauptgebäude sind nur Dächer mit einer Dachneigung entsprechend dem zeichnerischen Teil zulässig.

Dacheindeckung
Bei Satteldächern sind nur folgende Dacheindeckungen zulässig:
1. Pfannen, 2. Blumenschiefern, 3. Kunstschieferschablonen, 4. Naturschieferschablonen. Als Grauton ist mindestens basaltgrau nach RAL 7012 oder dunkler, als Braunton mindestens nussbraun nach RAL 8011 oder dunkler zu wählen.

Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. An jeder Stätte der Leistung darf nur eine Anlage angebracht werden. Die Werbeanlagen dürfen eine zusammenhängende Fläche von 2,0 m² nicht überschreiten. An Gebäudewänden dürfen Werbeanlagen nur bis zur Brüstungshöhe des 1. Obergeschosses angebracht werden. Bei Eckgrundstücken gilt jede Hausfront als besondere Stätte der Leistung. Wechsellicht-Werbeanlagen sind unzulässig.

### Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11)

- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P — Zweckbestimmung: öffentliche Parkfläche
- Zweckbestimmung: Fußweg
- + R — Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsgrün
- Bahnanlagen

### Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Umformerstation
- RB — Regenklärbecken
- Standort für Wertstoffsammelbehälter

### Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung: Parkanlage
- Kinderspielplatz
- Private Grünfläche

### Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen

### Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Diese Fläche ist als Streuobstwiese zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Dabei sind heimische, an das Lokalklima angepasste Sorten wie
Apfel: Grafensteiner, Rote Sternrenette, Kaiser Wilhelm, Jakob Lebel, Bohnapfel
Birne: Clapps Liebling, Gute Luise, Köstliche von Charneux,
Kirsche: Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Regina
Pflaume: Hauszwetsche, Große Grüne Reneklode, Bühler Frühzwetsche
zu verwenden.

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Diese Fläche ist als Streuobstwiese zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Dabei sind heimische, an das Lokalklima angepasste Sorten wie
Apfel: Grafensteiner, Rote Sternrenette, Kaiser Wilhelm, Jakob Lebel, Bohnapfel
Birne: Clapps Liebling, Gute Luise, Köstliche von Charneux,
Kirsche: Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Regina
Pflaume: Hauszwetsche, Große Grüne Reneklode, Bühler Frühzwetsche
zu verwenden.

### Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
( § 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

D Einzelanlagen (unbeweglicke Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen ( § 9 Abs. 6 BauGB)

### Sonstige Planzeichen

- Fläche für Stellplätze und Garagen
- St — Stellplätze
  Auf den Stellplatzflächen und den Randbereichen sind großkronige Bäume (z.B. Bergahorn) im Verhältnis 1:4, d. h. 1 Baum je 4 Stellplätze, zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO )
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Fläche zugunsten der Stadt Netphen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

## III. Hinweise

**Bodeneingriffe**
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Hohlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Netphen als Unterer Denkmalschutzbehörde und oder dem Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 027615/375-0, Fax. 027612466), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unveränderterm Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zunehmen ( § 16 Abs. 4 DSchG NRW).

**Beseitigung von Niederschlagswasser**
Das Niederschlagswasser der privaten Grundstücke ist nach den Vorgaben des Landeswassergesetzes sowie der städtischen Abwassersatzung zu beseitigen.

**Artenschutz**
Durch die bauliche Nutzung selbst sowie auch die Vorbereitung derselben, darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formulierten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden. Die entsprechenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

**Pflege der Pflanzflächen**
Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen.

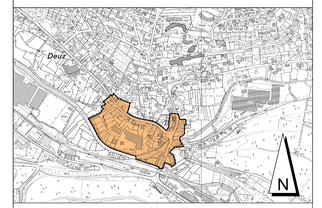
## IV. Sonstige Darstellungen und Kartensignaturen

- Bestandshauptgebäude
- Bestandsnebengebäude

**Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen:**

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, etc.) können während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Netphen im Bereich Stadtplanung und Hochbau im Rathaus, Amtstraße 2 + 6, eingesehen werden.

Übersichtsplan — Maßstab 1:7.500




**Stadt Netphen**

17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Ortsmitte Deuz", Gemarkung Deuz, gemäß § 13 a BauGB

Maßstab 1:500